VON GRAFFENRIED
KOMPETENZZENTRUM STIFTUNGEN

Oktober 2025

STIFTUNGSINFO

EINE KUNDENINFORMATION DER VON GRAFFENRIED GRUPPE

Liebe Leserin, lieber Leser

Die Arbeit von Stiftungen basiert auf Vertrauen – insbesondere im Verhältnis zu ihren Destinatärinnen und Destinatären. Dabei spielen datenschutzrechtliche Überlegungen eine zentrale Rolle: Stiftungen bearbeiten oft besonders schützenswerte Personendaten, sei es bei der Prüfung von Fördergesuchen, der Auszahlung von Leistungen oder der Dokumentation von Vergabungen. Stiftungsräte tragen die Verantwortung dafür, dass der Umgang mit solchen Daten rechtskonform erfolgt.

WISSEN AKTUELL

Datenschutz im Zusammenhang mit Stiftungsdestinatärinnen und -destinatären

1. Rechtlicher Rahmen und Grundprinzipien
Rechtsgrundlage ist das Schweizer Datenschutzgesetz (kurz DSG) in seiner seit September 2023 gültigen Version, das für jede Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen gilt. Daten müssen rechtmässig, verhältnismässig und zweckgebunden verwendet werden. Besonders schützenswerte Daten – etwa zu Gesundheit, Religion oder Sozialhilfe – unterliegen erhöhten Anforderungen. Die betroffene Person ist zudem über Art, Zweck und Umfang der Datenbearbeitung zu informieren.

Ein klar formulierter Datenschutzhinweis – etwa als Beilage zum Gesuchsformular oder Fördervertrag – schafft hier Transparenz und Rechtssicherheit. Auch technische und organisatorische Massnahmen wie begrenzte Zugriffsrechte, verschlüsselte Datenablage oder ein klares Löschkonzept gehören zur datenschutzkonformen Praxis.

2. Datenbearbeitung im Gesuchsprozess
Gerade im Rahmen der Gesuchsbearbeitung werden häufig umfangreiche Personendaten gesammelt – insbesondere bei Privatpersonen oder kleinen Initiativen, bei denen der Antrag stark mit der persönlichen Situation verknüpft ist. Die Stiftung muss dabei sicherstellen, dass sie nur diejenigen Daten erhebt, die für eine sachgerechte Prüfung erforderlich sind. Informationen, die mit dem Förderzweck nichts zu tun haben, dürfen nicht verlangt oder gespeichert werden.

Oft beinhalten Gesuche auch besonders schützenswerte Angaben, etwa zu finanziellen Schwierigkeiten, zur Gesundheit oder zu gesellschaftlichen oder ethischen Belangen. Solche Daten dürfen nur bearbeitet werden, wenn sie für die Förderentscheidung zwingend notwendig sind. Es empfiehlt sich, bereits im Gesuchsformular darauf hinzuweisen, welche Daten zwingend anzugeben sind und wie mit sensiblen Informationen umgegangen wird. In jedem Fall sollte eine Einwilligungsklausel aufgenommen werden, mit der die betroffene Person bestätigt, dass sie mit der Bearbeitung ihrer Angaben durch die Stiftung einverstanden ist.

Nach der Gesuchsprüfung ist zu definieren, welche Daten weiterhin aufbewahrt werden sollen – etwa zu Dokumentationszwecken – und welche zu löschen sind. Gesuche, die abgelehnt wurden, sollten nicht unbegrenzt gespeichert bleiben. Eine regelmässige Datenbereinigung – etwa im Rahmen der Jahresarchivierung – ist datenschutzrechtlich wie auch organisatorisch sinnvoll.

3. Bilder von Destinatärinnen und Destinatären
Viele Stiftungen möchten ihre Arbeit sichtbar machen und greifen dabei auf Bilder von unterstützten Personen oder Projekten zurück. Gerade in Jahresberichten, auf der Website oder in Social Media entsteht dabei rasch ein datenschutzrechtlich relevanter Kontext.

Bilder gelten als Personendaten, sofern die abgebildete Person erkennbar ist. Damit die Veröffentlichung zulässig ist, braucht es in der Regel eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person. Diese Einwilligung muss freiwillig, informiert und schriftlich erfolgen. Besonders wichtig ist, dass klar benannt wird, wofür das Bild verwendet werden darf (z. B. Website, Drucksachen, Social Media). Pauschale Einwilligungen «für alle Zwecke» sind rechtlich heikel und sollten vermieden werden.

Bei Kindern oder besonders verletzlichen Personen (z. B. im Sozialbereich) ist besondere Zurückhaltung angezeigt. Wo immer möglich, sollte auch geprüft werden, ob symbolische oder anonymisierte Bilder eine gleichwertige Wirkung erzielen können, ohne Persönlichkeitsrechte zu berühren.

4. Publikationen

Viele Stiftungen publizieren regelmässig, welche Projekte sie unterstützt haben – sei es zur Rechenschaft gegenüber der Öffentlichkeit, zur Inspiration anderer oder zur Förderung von Transparenz. Auch hier stellt sich die Frage nach dem datenschutzkonformen Vorgehen.

Grundsätzlich ist es zulässig, über Förderentscheide zu informieren, insbesondere wenn die geförderte Organisation selbst öffentlich tätig ist oder sich an die Stiftung gewandt hat. Bei natürlichen Personen – etwa Einzelfirmen, Privatpersonen oder nicht öffentlich bekannten Initiativen – ist jedoch Zurückhaltung angebracht. In solchen Fällen sollte eine vorgängige Zustimmung eingeholt werden, mindestens in Bezug auf die namentliche Nennung und die Höhe der Unterstützung. Auch Angaben zum Projektinhalt sollten in Absprache mit den betroffenen Personen erfolgen, um keine sensiblen Informationen preiszugeben.

Selbst bei juristischen Personen empfiehlt sich eine sorgfältige Prüfung, ob durch die Projektbeschreibung indirekt Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich werden – etwa bei kleinen Teams oder sehr persönlichen Projekten. Eine gute Praxis ist es, die geförderten Organisationen vor Publikation einzubeziehen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Fazit

Stiftungen befinden sich in einem Spannungsfeld. Sie verfügen regelmässig über sensible Daten der Destinatärinnen und Destinatäre. Sensible Daten erfordern Schutz, doch Datenschutz kostet – durch den Einkauf von Fachwissen, durch den erhöhten Aufwand in Prozessabläufen, der Umsetzung und der Kontrolle.

Datenschutz im Stiftungsbereich ist aber kein bürokratisches Hindernis, sondern Ausdruck von Respekt gegenüber den Destinatärinnen und Destinatären. Indem die Stiftung klare Regeln schafft und gezielt prüft, wo Einwilligungen erforderlich sind oder besondere Vorsicht geboten ist, erzielt sie nicht nur Rechtssicherheit, sondern schafft auch Vertrauen.

Es kommt der Branche zugute, dass die europäische DSGVO seit 2018 und das neue Schweizer DSG seit 2023 in Kraft sind. Entsprechend besteht für die wichtigsten Fragen zunehmend eine anerkannte Praxis, und die verfügbaren Informationen und Merkblätter z. B. des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) nehmen in Zahl und Qualität zu. Dadurch können heute viele der sich stellenden Fragen bereits mit einer Grundrecherche beantwortet werden, und qualitativ gute Vorlagen sind verfügbar. Die Möglichkeiten zur qualitativ ausreichenden Selbsthilfe sind deutlich umfangreicher als noch vor einigen Jahren.

Stephan Hofer
stephan.hofer@graffenried-stiftungen.ch

Benötigen Sie Unterstützung?
Mehr Informationen finden Sie auf:
www.graffenried-stiftungen.ch

Vertrauen verbindet.

VON GRAFFENRIED GRUPPE
gruppe@graffenried.ch
www.graffenried.ch

VON GRAFFENRIED AG KOMPETENZZENTRUM STIFTUNGEN
info@graffenried-stiftungen.ch
www.graffenried-stiftungen.ch

VON GRAFFENRIED IMMOBILIEN
info@graffenried-liegenschaften.ch
www.graffenried-immobilien.ch

VON GRAFFENRIED AG RECHT
recht@graffenried-recht.ch
www.graffenried-recht.ch

PRIVATBANK VON GRAFFENRIED AG
bank@graffenried-bank.ch / biel@graffenried-bank.ch
www.graffenried-bank.ch

VON GRAFFENRIED AG TREUHAND
info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch